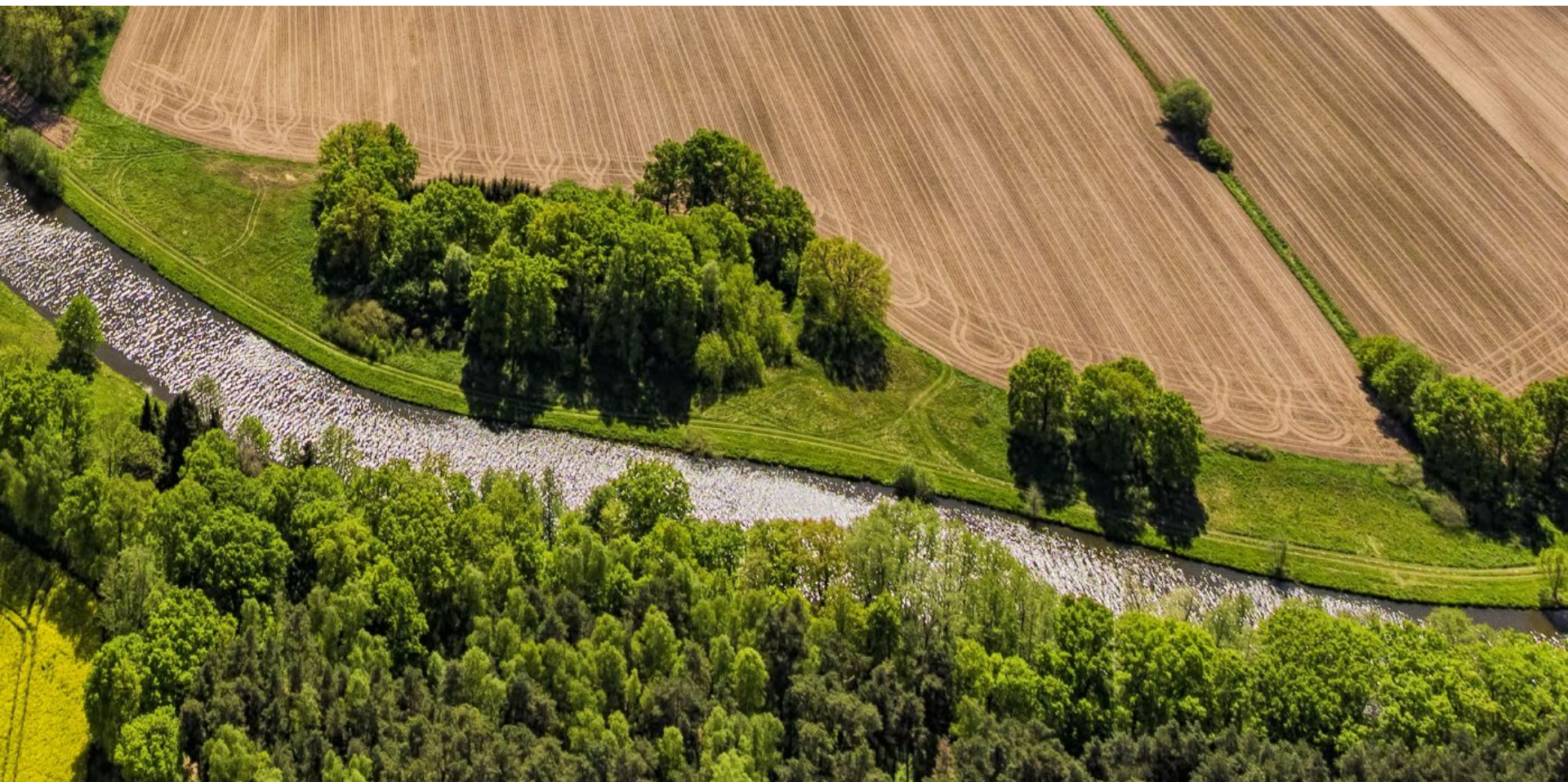


# Düngeverordnung 2020



# Düngerordnung 2020

Wegen unzureichender Umsetzung der EU-Nitratrichtlinie (1991): Verurteilung Deutschlands durch den Europäischen Gerichtshof im Juni 2018

- Weitere Anpassung und Präzisierung der Vorgaben zur Düngung
- Änderung der Düngerordnung aus dem Jahr 2017
- Weitere Anpassung des deutschen Düngerechts an internationale Umweltziele zum Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz
- Inkrafttreten am 1. Mai 2020



# Wesentliche Änderungen, die seit dem 1. Mai 2020 flächendeckend gelten

- Ergänzung von Vorgaben zur Düngebedarfsermittlung (u.a. höchstens 10 %ige Überschreitung des Düngebedarfs basierend auf erneuter Ermittlung; erhöhte N-Mindestwirksamkeit von Gülle und flüssigen Gärrückständen)
- Detaillierte Aufzeichnungspflichten zu Düngungsmaßnahmen innerhalb von zwei Tagen
- Wegfall des Nährstoffvergleichs
- Änderungen bei Aufbringungsverboten (u.a. ist die Düngung auf gefrorenem Boden ausnahmslos verboten)
- Änderungen bei Sperrzeiten und Einarbeitungszeiten
- Erweiterte und differenziertere Abstandsregelungen zu Gewässern
- Bei Phosphatbelastung der Gewässer infolge von Düngungsmaßnahmen: Beschränkungen des Aufbringens phosphathaltiger Düngemittel durch Festsetzungen der zuständigen Behörde
- Anpassung der Bußgeldvorschriften

# Bundesweite Anforderungen in mit Nitrat belasteten Gebieten:

- Reduzierung des ermittelten Düngebedarfs um 20 % im Durchschnitt der Flächen des Betriebes, die im belasteten Gebiet liegen<sup>1</sup>
- Schlagbezogene Obergrenze für die Aufbringung von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln: 170 kg Gesamtstickstoff/ha und Jahr<sup>1</sup>
- Verbot der Herbstdüngung von Winterraps und Wintergerste sowie von Zwischenfrüchten ohne Futternutzung<sup>2</sup>
- Verlängerung der Sperrzeit für die Aufbringung von Festmist und Kompost: 1.11. bis 31.1.
- Verlängerung der Sperrzeit auf Grünland/mehnjährigem Feldfutterbau: 1.10. bis 31.1.
- Begrenzung der Aufbringung flüssiger organischer Düngemittel auf Grünland zwischen dem 1.9. und dem Beginn der Sperrzeit auf 60 kg N<sub>ges</sub>/ha
- Stickstoffdüngung einer Sommerung nur bei vorherigem Anbau einer Zwischenfrucht<sup>3</sup>; diese Regelung gilt ab Herbst 2021

1. Ausnahme: gewässerschonend wirtschaftende Betriebe, die weniger als 160 kg N<sub>ges</sub>/ha im betrieblichen Durchschnitt und davon nicht mehr als 80 kg N<sub>ges</sub>/ha als mineralische Düngemittel aufbringen

2. Ausnahme: Winterraps, bei einer verfügbaren Stickstoffmenge im Boden < 45 kg/ha

3. Ausnahme: bei Hauptfruchternte nach dem 1.10. und in Gebieten < 550 mm Jahresniederschlag im langjährigen Mittel

# Düngebedarfsermittlung Stickstoff am Beispiel von Ackerbaukulturen

Faktoren für die Düngebedarfsermittlung	Winterweizen	Winterraps
Stickstoffbedarfswert	230 kg N/ha	200 kg N/ha
Ertragsniveau laut Tabelle mit Ertragswerten	80 dt/ha	40 dt/ha
betriebliches Ertragsniveau grundsätzlich im Durchschnitt der letzten <b>fünf</b> Jahre (dt/ha)	70 dt/ha	35 dt/ha
Ertragsdifferenz	-10 dt/ha	-5 dt/ha
Zu- und Abschläge für		
• Ertragsdifferenz	-15 kg N/ha	-15 kg N/ha
• im Boden verfügbare Stickstoffmenge ( $N_{min}$ )	-30 kg N/ha	-25 kg N/ha
• Stickstoffnachlieferung aus dem Bodenvorrat	0 kg N/ha	0 kg N/ha
• Stickstoffnachlieferung aus der organischen Düngung der Vorkulturen des Vorjahres (Abschlag von 10 % der im Vorjahr aufgebrauchten N-Fracht)	-12 kg N/ha (120 kg N/ha Gülle)	0 kg N/ha
• Stickstoffnachlieferung aus der Vorfrucht	-10 kg N/ha	0 kg N/ha
• Abdeckung mit Folie oder Vlies zur Ernteverfrühung (Zuschlag maximal 20 kg/ha)	0 kg N/ha	0 kg N/ha
Stickstoffdüngbedarf während der Vegetation	163 kg N/ha	160 kg N/ha
<b>Menge an verfügbarem Stickstoff, der bis 1. Oktober ausgebracht worden ist, anzurechnen beim Düngebedarf</b>	-	<b>-30 kg N/ha*</b>
Zuschläge aufgrund nachträglich eintretender Umstände (maximal 10 % des ermittelten Düngebedarfs; erneute Düngebedarfsermittlung)	-	-

\* muss auf den Düngebedarf angerechnet werden

# Düngebedarfsermittlung Phosphat am Beispiel von Ackerbaukulturen

- Düngebedarfsermittlung für Phosphat ist für Schläge ab 1 ha durchzuführen
- Phosphatdüngebedarf entspricht bei mittleren Bodengehalten der Phosphatabfuhr

Düngebedarfsermittlung	Winterweizen	Winterraps
betriebliches Ertragsniveau im Durchschnitt der letzten fünf Jahre	70 dt/ha	35 dt/ha
Phosphatgehalt im Korn	0,80 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /dt FM	1,80 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /dt FM
Phosphatgehalt im Korn und Stroh (in Bezug zum Kornertrag)	1,04 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /dt FM	2,48 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /dt FM
Phosphatdüngebedarf (bei Abfuhr von Korn und Stroh bei Winterweizen)	73 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha	63 kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha

# Aufzeichnung der Düngemaßnahmen

- Neue Aufzeichnungspflichten gelten seit dem Düngjahr 2020/21
- Jede Düngungsmaßnahme muss spätestens nach 2 Tagen protokolliert werden:
- Pro Schlag, Bewirtschaftungseinheit oder für zusammengefasste Flächen (im Gemüse- und Erdbeeranbau)
- Beispiel:

Kultur	Bezeichnung Schlag	Größe	Düngebedarf im laufenden Düngjahr	
			Stickstoff (kg N/ha)	Phosphat (kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha)
Winterweizen	Schlag A	1 ha	163	72

Datum	aufgebrachter Stoff	Menge	Gesamtstickstoff (kg N/ha)	Verfügbare Stickstoff (kg N/ha)	Gesamtphosphat (kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha)
10. Februar 2021	Schweinegülle	22 m <sup>3</sup> /ha <sup>1)</sup>	120	83	56
20. April 2021	KAS	220 kg/ha <sup>2)</sup>	60	60	
15. Mai 2021	AHL	56 l/ha <sup>3)</sup>	20	20	
<b>Summe</b>			<b>200</b>	<b>163</b>	<b>56</b>

1) 5,5 kg N/m<sup>3</sup> Schweinegülle; 2) 27 % N<sub>ges</sub>; 3) 100 l AHL - 36 kg N

# Höhere Mindestanrechnung des Stickstoffs aus Gülle und Gärresten

Prozentualer Anteil vom Gesamtstickstoff flüssiger organischer Düngemittel, der im Anwendungsjahr mindestens als pflanzenverfügbar anzurechnen ist

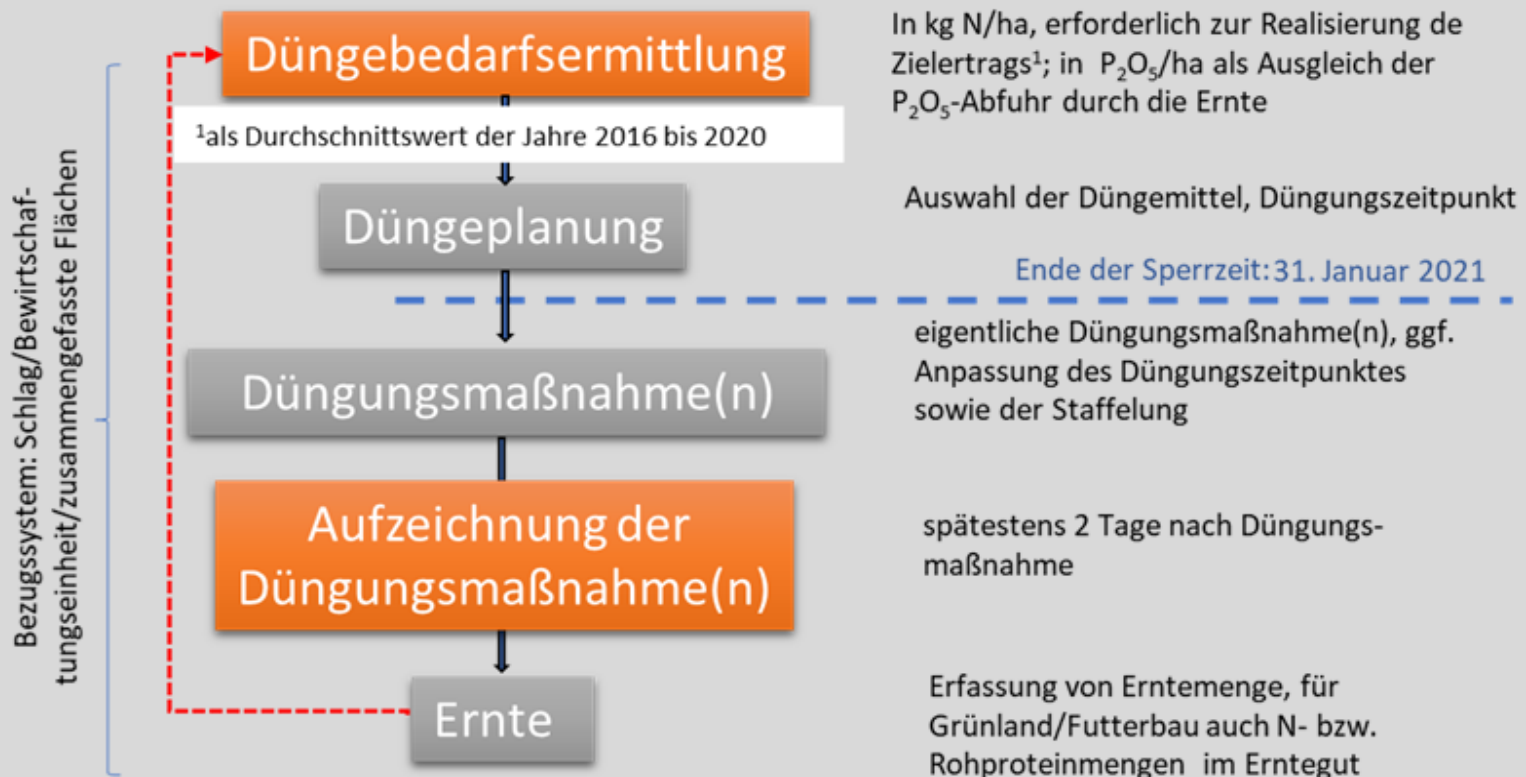
Organisches Düngemittel	Ackerland seit 1. Mai 2020 [%]	Grünland bis 31. Januar 2025 [%]	Grünland ab 1. Februar 2025 [%]
Rindergülle	60	50	60
Schweinegülle	70	60	70
Flüssiger Gärrest aus Biogasanlagen	60	50	60

- Heraufsetzung des Wertes für Ackerland ab sofort, für Grünland ab Februar 2025
- Vermindert die „Aufnahmekapazität“ der betriebseigenen Flächen für flüssige Wirtschaftsdünger



# Zusammenfassung: schlagbezogene Düngplanung und Aufzeichnung

Düngejahr 2020/2021: Aufzeichnungen nach § 10 Düngeverordnung



# Aufzeichnung: „Jährliche betriebliche Gesamtsumme des Nährstoffeinsatzes“

- Aufsummierung bis zum 31. März des der Aufbringung folgenden Jahres
- Aufbewahrungsfrist: 7 Jahre
- der zuständigen Landesbehörde auf Verlangen vorzulegen

<b>Erfassung der im Betrieb aufgebrauchten Nährstoffe (Beispiel)</b>			
<b>Stickstoff</b>	<b>kg N</b>	<b>Phosphat</b>	<b>kg P<sub>2</sub>O<sub>5</sub></b>
Mineralische Düngemittel	<b>8.439</b>	Mineralische Düngemittel	<b>3.419</b>
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	<b>6.144</b>	Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft	<b>1.693</b>
davon verfügbarer Stickstoff	<b>4.301</b>		
Weidehaltung	<b>0</b>	Weidehaltung	<b>0</b>
Sonstige organische Düngemittel	<b>0</b>	Sonstige organische Düngemittel	<b>0</b>
davon verfügbarer Stickstoff	<b>0</b>		<b>0</b>
Bodenhilfsstoffe	<b>0</b>	Bodenhilfsstoffe	<b>0</b>
Kultursubstrate	<b>0</b>	Kultursubstrate	<b>0</b>
Pflanzenhilfsmittel	<b>0</b>	Pflanzenhilfsmittel	<b>0</b>
Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	<b>0</b>	Abfälle zur Beseitigung (§ 28 Absatz 2 oder 3 KrWG)	<b>0</b>
Stickstoffbindung durch Leguminosen	<b>1.050</b>		
Sonstige	<b>0</b>	Sonstige	<b>0</b>
<b>Summe Gesamtstickstoff</b>	<b>14.583</b>	<b>Summe Phosphat</b>	<b>5.111</b>
Summe Gesamtstickstoff in kg N pro ha landwirtschaftl. genutzter Fläche nach § 6 Abs.4	<b>59</b>		
<b>Summe verfügbarer Stickstoff</b>	<b>12.740</b>		

# Aufbringungsverbote

- Keine Aufbringung stickstoff- oder phosphathaltiger Düngemittel auf überschwemmten, wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden
- Ausnahme: Kalkdünger mit weniger als 2 %  $P_2O_5$  dürfen auf gefrorenen Boden aufgebracht werden, sofern ein Abschwemmen in oberirdische Gewässer oder auf benachbarte Flächen nicht zu besorgen ist



# Aufbringungsverbote

- Über die Düngung darf kein direkter Eintrag und kein Abschwemmen von Nährstoffen auf benachbarte Flächen erfolgen.
- Dies gilt insbesondere für schützenswerte natürliche Lebensräume, deren Biodiversität erhalten werden soll.



# Sperrzeiten

	JUL	AUG	SEP	OKT	NOV	DEZ	JAN	FEB	MÄR	APR	MAI	JUN
<b>Vorgaben für Ackerland</b>												
ab Ernte der letzten Hauptfrucht <sup>1</sup>	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>davon abweichend<sup>2</sup></b>												
Winterraps bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Zwischenfrüchte, Feldfutter bei einer Aussaat bis Ablauf 15.09.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Wintergerste nach Getreidebei Aussaat bis Ablauf 01.10.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
Gemüse- Erdbeer- und Beerenobstkulturen bis Ablauf 1.12.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>Vorgaben für Grünland, Dauergrünland, mehrjähriges Feldfutter</b>												
bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
in mit Nitrat belasteten Gebieten, bei Aussaat bis Ablauf 15.05.	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>Vorgaben für die Aufbringung von Festmist von Huftieren und Klautieren sowie von Kompost</b>												
alle Kulturen	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
in mit Nitrat belasteten Gebieten	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■
<b>Sperrzeit für phosphathaltige Düngemittel</b>												
Düngemittel mit wesentlichem Gehalt an Phosphat	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■	■

■	Sperrzeit nach Düngeverordnung 2020	■	Sperrzeit nach Düngeverordnung 2017
■	Aufbringung erlaubt		

<sup>1</sup> bis Ablauf 31.01.; bei spät räumenden Hauptkulturen und Zweitkulturen ist der Erntezeitpunkt deutlich später als Juli

<sup>2</sup> nur, wenn Stickstoffdüngbedarf vorhanden, je Hektar maximal 30 kg Ammoniumstickstoff oder 60 kg Gesamtstickstoff.

# Einarbeitungszeiten

- Unverzüglich, spätestens 4 Stunden nach Beginn der Aufbringung auf unbestelltem Ackerland müssen Gülle, Gärrückstände, HTK und Geflügelmist in den Boden eingearbeitet werden.
- Ab dem 1. Februar 2025 wird diese Frist auf eine Stunde verkürzt.



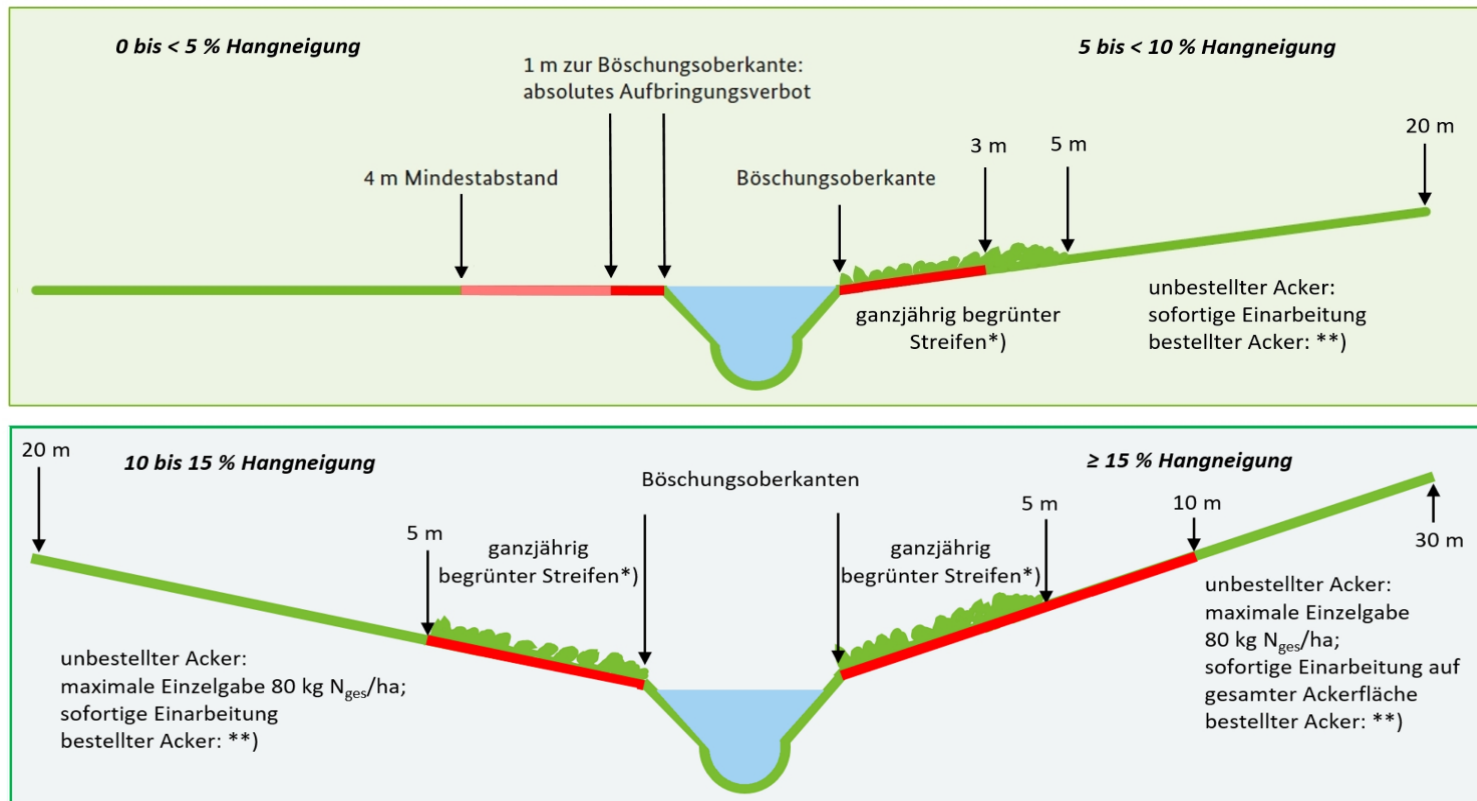
# Aufbringungsverbote und Einarbeitungsregeln an Gewässern

- Unveränderte Abstandsregeln in der Ebene und auf Flächen bis zu einer Hangneigung von 5 %
- ab 5 % Hangneigung ist ein begrünter Gewässerrandstreifen einzurichten (WHG 2009, i.d.F. vom 19.6.2020); außerdem gelten neue, differenzierte Einarbeitungs- und Abstandsregeln (siehe Übersicht)



# Aufbringungsverbote und Einarbeitungsregeln an Gewässern

Einzuhaltende Gewässerabstände in der Ebene sowie für hängiges Gelände nach DüV und novelliertem § 38a des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG 2009)



\* nach § 38a WHG i.d.F. vom 19.6.2020

\*\* a) Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung;  
b) ohne Reihenkultur nur bei hinreichender Bestandsentwicklung; c) Verfahren mit Mulchsaat oder Direktsaat

Hinweis: Sofern die Länder keine eutrophierten Gebiete ausgewiesen haben, gelten erweiterte Abstandswerte nach § 13a Absatz 3 Ziffer 4.



# Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten

- § 13a (Absatz 1) DüV: Bundesländer sind verpflichtet, bis Ende 2020 die Ausweisung von mit Nitrat belasteten und eutrophierten Gebieten anzupassen.
- Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV GeA vom 3.11.2020) enthält hierzu einheitliche Kriterien, einschließlich der Vorgehensweise für die verbindliche Binnendifferenzierung.
- Die Bundesländer müssen zwei weitere, über die Grundanforderungen hinausgehende Maßnahmen vorschreiben; diese Maßnahmen können aus dem Katalog des § 13a Absatz 3 Satz 3 DüV übernommen oder frei gestaltet werden.





# BZL-Broschüre „Düngeverordnung 2020“

Die Düngeverordnung 2020 spiegelt den Anpassungsbedarf an EU-Standards und an internationale Umweltziele zum Gewässer-, Klima- und Biodiversitätsschutz wider. Sie ist zum 1. Mai 2020 in Kraft getreten.

**Broschüre (Bestell-Nr. 1756) bestellen oder  
pdf kostenlos downloaden unter**

→ [www. BLE-Medienservice.de](http://www.BLE-Medienservice.de)



Bundesanstalt für  
Landwirtschaft und Ernährung



**Bundesinformationszentrum  
Landwirtschaft**

**Herausgeberin:**

**Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE)**

**Präsident: Dr. Hanns-Christoph Eiden**

**Deichmanns Aue 29**

**53179 Bonn**

**Telefon: +49 (0)228 6845-0**

**Internet: [www.praxis-agrar.de](http://www.praxis-agrar.de), [www.ble.de](http://www.ble.de)**

**Text:**

**Dr. Susanne Klages**

**Redaktion:**

**Referat 412 – Experten- und Fachkommunikation  
im Bundesinformationszentrum Landwirtschaft (BZL)**

**Bilder:**

**Cinoby/Istock/Getty Images Plus via Getty Images: Titelbild, Folie 15**

**Klages: Folie 2, 12, 17**

**Landpixel: Folie 11, 14**

**Tabellen und Grafiken:**

**aus BZL-Broschüre “Düngeverordnung 2020”**

**Stand: Mai 2022**

**© BLE 2022**